

# **Satzung**

## **des Bridgeclubs Dietzenbach**

beschlossen am 24. Oktober 1984  
geändert am 18. Dezember 1989  
geändert am 11. Februar 2006  
geändert am 16. Februar 2013  
geändert am 14. April 2014  
geändert am 04. August 2014  
geändert am 27. Mai 2026

### **1. Name und Zweck**

- § 1 Der Name des Vereins lautet: „Bridgeclub Dietzenbach“ (BC Dietzenbach). Der Sitz des Vereins ist Dietzenbach. Der Verein fühlt sich der Stadt Dietzenbach in besonderer Weise verbunden. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- § 2 Der Verein ist eine Gruppe des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV) und richtet sich nach dessen Satzung. Die Satzung des BC Dietzenbach ist als Ergänzung zur Satzung des DBV zu verstehen.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Pflege des Bridgespiels, die Förderung der Spielstärke jedes Mitgliedes und die gesellschaftliche Verbundenheit. Der Spielbetrieb richtet sich nach den Turnierregeln des Deutschen Bridge-Verbandes. Notwendige Ergänzungen werden in einer gesonderten Spielordnung des BC Dietzenbach festgelegt.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **2. Mitgliedschaft**

- § 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Über eine Ablehnung muss eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- § 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:  
a. durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.  
b. durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

### **3. Beiträge und Spielgeld**

- § 8 Der Mitgliedsbeitrag und das Spielgeld werden für Erstmitglieder, Zweitmitglieder und in Ausbildung befindliche Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.  
Die Beiträge der Erstmitglieder beinhalten die Verbandsabgaben.  
Masterpunktsammler haben den vom Verband festgesetzten Beitrag zusätzlich zu entrichten.  
Alle Beiträge sind im Monat Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

### **4. Organe des Vereins**

- § 9 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Prüfungsausschuss
  4. der Vergnügungsausschuss
- § 10 Mitgliederversammlungen  
Sie werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht wird von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- § 11 Jahreshauptversammlung  
Sie hat jährlich im Januar oder Februar stattzufinden und muss folgende Punkte beinhalten:
1. Erstattung eines Geschäftsberichtes des Vorstandes
  2. Bericht des Prüfungsausschusses
  3. Beratung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  4. alle 2 Jahre Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse. Die Neuwahl leitet eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.
- § 12 Jede Versammlung ist sämtlichen Mitgliedern spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich anzuzeigen. In der Versammlung gestellte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, sofern die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.  
Über jede Versammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 13 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Kassenwart/in
  - d. Schriftführer/in
  - e. Sportwart/in
  - f. Vorsitzende/r des Vergnügungsausschusses

Vorstandsbeschlüsse müssen immer mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und handelt im Rahmen des in der Jahreshauptversammlung festgelegten Haushaltsplanes.
3. Als Vorstand im Sinn des BGB gelten die beiden Vorsitzenden, der erste Sportwart und der Kassenwart. Der Verein wird rechtsgültig durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender, im Sinne des BGB vertreten.
4. Familienangehörige dürfen dem Vorstand nicht gleichzeitig angehören.

## § 14 Der Prüfungsausschuss

1. Er besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern.
2. Er überprüft das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sowie die Geschäftsführung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht. Er legt seinen Bericht der Jahreshauptversammlung vor und ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit der Vereinsleitung außerordentliche Prüfungen vorzunehmen. Er hat die Entlastung des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung, auf der eine Neuwahl stattfindet, zu beantragen.
3. Der Prüfungsausschuss wird alle zwei Jahre gewählt (s. § 9). Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Ausschusses. Wiederwahl ist möglich, aber nach vier Jahren muss wenigstens eine Position neu besetzt werden. Nach zweijähriger Pause kann die aus dem Ausschuss ausgeschiedene Person erneut gewählt werden.

## § 15 Der Vergnügungsausschuss

1. Er besteht aus Mitgliedern des Vereins. Die Zahl seiner Mitglieder ist nicht begrenzt. Er steht unter der Leitung des Vorsitzenden (Vorstandsmitglied).
2. Er übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten. Die Abrechnung mit dem Kassenwart muss nach jeder Veranstaltung binnen 2 Wochen vorgenommen werden.

§ 16 Der Vorstand und die Ausschüsse werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Beendigung der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 17 Für die Schulden des Bridgeclub Dietzenbach haften die Mitglieder nur in Höhe des fälligen Beitrages. Der BC Dietzenbach haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder und Gäste.

§ 18 Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag

auf der Tagesordnung steht. Der Antrag muss vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich eingereicht sein.

- § 19 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 20 1. Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung des Bridgeclubs Dietzenbach am 24. Oktober 1984 von den Mitgliedern mit Mehrheit beschlossen worden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.